

RS OGH 2008/5/20 4Ob229/07s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2008

Norm

ABGB §1188

Rechtssatz

Stellt der Gesellschaftsvertrag einer GesbR Regelungen über die Willensbildung auf, so ist durch Auslegung zu ermitteln, welche Folgen eine konkrete Verletzung nach sich ziehen soll. In der Regel wird anzunehmen sein, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung Voraussetzung für die Wirksamkeit der dort gefassten Beschlüsse sein soll.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 229/07s
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 229/07s
Veröff: SZ 2008/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123451

Im RIS seit

19.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at